

Streitpunkt Restwert Urteil

09.04.2009



Im Regelfall ist es für Kfz-SV ausreichend, Unfallschäden auf dem lokalen Markt anzubieten, um ihren Restwert zu ermitteln.

Streitpunkt Restwert

Lässt ein Kfz-Haftpflichtversicherer Monate nach der Regulierung eines Schadens den zugrunde gelegten Restwert über Internet-Börsen prüfen, hat er keinen Anspruch auf eine eventuell festzustellende Differenz. Dies entschied der Bundesgerichtshof mit einem Urteil vom 13. Januar 2009 (Az.: VI ZR 205/08).

SV war sich "keiner Schuld bewusst"

Im verhandelten Fall hatte eine Assekuranz durch einen eigenen Sachverständigen den Restwert eines beschädigten Fahrzeuges mehrere Wochen nach Regulierung des Schadenfalles überprüfen lassen. Während der damit ursprünglich betraute Kfz-SV unter Berücksichtigung örtlicher und regionaler Angebote einen Restwert von 3.500 Euro ermittelte und auswies, ergab sich im Internet ein anderes Bild: Bis zu 9.500 Euro sei das Fahrzeug noch wert gewesen. Die Differenz wollte sich der Versicherungskonzern von dem Sachverständigen "unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens an dem Unfall durch den Geschäftigten" zurückholen. Dieser war sich jedoch keiner Schuld bewusst und sah seine Pflicht "für den Auftraggeber zumutbare Angebote eingeholt zu haben" als erfüllt an.

Keine Verpflichtung zu zeitaufwändiger Suche

Mit dieser Ansicht konnte er sich vor Gericht durchsetzen, denn die Richter wiesen die Klage mit der Begründung zurück "es bestehe für den Unfallgeschädigten keine Verpflichtung einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen – insofern seien entsprechende Angebote auch durch den Sachverständigen nicht heranzuziehen gewesen." Wäre dem anders, hieß es im Urteil, müsse der "Geschädigte auf Basis eines solchen Gutachtens abrechnen, auch wenn er den Preis bei Inzahlunggabe vor Ort nicht realisieren könne." Zu einer aufwändigen Suche nach besseren Verwertungsmöglichkeiten sei er nicht gehalten. Allenfalls sei es Aufgabe des Kfz-Versicherers gewesen, "dem Geschädigten vor Verkauf seines unfallgeschädigten Fahrzeugs ein von ihm wahrnehmbares und günstigeres als das im Gutachten genannte Restwertangebot zu unterbreiten." (kt)

